

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück**

- Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Ober-Flörsheim

Az.: 91239-HA11.5

Bad Kreuznach, 15.11.2019
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-561
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Schlussfeststellung

(§ 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

I Feststellung des Abschlusses der vereinfachten Flurbereinigung Ober-Flörsheim

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ober-Flörsheim durch folgende Feststellung ab:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen

II Hinweise

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt.

Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Bodenordnung berichtigt. Die Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches wurden den zuständigen Grundbuchämtern und die Daten zur Berichtigung des amtlichen Liegenschaftskatasters wurden der Vermessungs- und Katasterverwaltung übersandt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Aufgaben, die die Teilnehmergeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde am 13.11.2019 ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wird nach Unanfechtbar-

keit der Schlussfeststellung der Jagdgenossenschaft Ober-Flörsheim zur Instandhaltung der Wege zweckgebunden übergeben und die Kasse aufgelöst.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Im Auftrag

gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)